

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Festplätze der Stadt Rinteln**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 235), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Festplatzordnung**

### **§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Stadt Rinteln betreibt die Festplätze
  - a) Auf dem Steinanger
  - b) Am Weserangerals öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der auf den Festplätzen geduldete öffentliche Parkverkehr wird während der Dauer einer von der Stadt Rinteln erlaubten Veranstaltung eingeschränkt bzw. untersagt.

### **§ 2 Erlaubnisverfahren**

- (1) Zur Benutzung der Festplätze bedürfen die Veranstalter einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rinteln, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind die Antragsteller bzw. die Vereine oder sonstigen juristischen Personen, in deren Namen die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung sowie des Platzbedarfes spätestens 1 Monat vor Beginn bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder auf sonst geeignete Weise verlangen.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist für die Sauberkeit des Festplatzes für die Dauer der Veranstaltung verantwortlich. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass Papier, Plastiktüten und ähnliches nicht nach außerhalb des Platzes wegweht. Lagerungen von Abfällen auf dem Platz sind nicht zulässig.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Rinteln gestattet.
- (3) Mit der Einrichtung des Platzes bzw. der Errichtung von Aufbauten darf frühestens am zweiten Tage vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden; mit Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Veranstaltung muss der Platz wieder restlos geräumt sein.
- (4) Der Festplatz muss in dem Zustand verlassen werden, wie er übernommen worden ist. Das Aufreißen der mit Bitumen bzw. Verbundsteinpflaster versehenen Parkplatzflächen ist nicht gestattet. Auch dürfen weder Pfähle noch Erdanker eingeschlagen werden.

- (5) Alle Verunreinigungen und Beschädigungen, die der Veranstalter bei Räumung des Platzes nicht beseitigt hat, wird die Stadt durch Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Veranstalter zu tragen.
- (6) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung kann die Stadt vor Erteilung der Erlaubnis eine Kautions fordern, deren Höhe nach Art und Umfang der Veranstaltung zu bemessen ist. Die Kautions wird unverzüglich zurückgezahlt, wenn der Veranstalter seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nachgekommen ist.

#### § 4

##### Versagung und Widerruf

- (1) die Erlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Nutzung des Festplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
  - c) der Veranstalter die geforderte Kautions nicht leistet.
- (2) Der Widerruf einer nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
  - a) der Veranstalter die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
  - b) die Nutzung des Festplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - c) der Veranstalter die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - d) der Veranstalter die verlangte Haftpflichtversicherung nicht nachweist.

#### § 5

##### Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Veranstalter nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Platzes ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Veranstalter eingebrachten Sachen.
- (2) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig durchgeführte Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Veranstaltung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind der Stadt Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Festplatz ohne Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung nutzt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Abfälle auf dem Festplatz lagert bzw. Abfälle nach außerhalb des Platzes wegwehen lässt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 früher oder länger als festgesetzt den Platz mit Einrichtungen oder Aufbauten benutzt,
- d) entgegen § 3 Abs. 4 in die bituminöse Fläche bzw. die Pflasterfläche Pfähle bzw. Erdanker einschlägt oder diese auf andere Art und Weise beschädigt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 eine erforderliche Haftpflichtversicherung nicht abschließt bzw. nicht für die Dauer der Veranstaltung aufrecht erhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

## II. Festplatzgebühren

### § 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Festplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieses Abschnittes II erhoben.
- (2) Die Gebührenforderung unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Bei besonderen Anlässen, insbesondere Veranstaltungen mit kulturellem, religiösem, politischem, volkstümlichem oder sportlichem Charakter, sowie solchen, die der Jugendpflege dienen, kann die Stadt auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

### § 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Tage des Auf- und Abbaues von Zelten, Fahrgeschäften, Verkaufsgeschäften und anderen Aufbauten sind bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht mitzuzählen.
- (2) Die bei Aufbauten überdachten Freiflächen sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühr mitzuzählen.

§ 12  
Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt für

1. Verkaufsstände mit Waren aller Arten je qm	1,20 EURO/Tag
2. Schieß- und Verlosungshallen, sonstige Ausspielungen u.ä. je qm	1,00 EURO/Tag
3. Würstchen- und Getränkestände	25,00 EURO/Tag
4. Belustigungs- und Fahrgeschäfte	20,00 EURO/Tag
5. Bewirtungszelte je qm	0,20 EURO/Tag
6. Zeltveranstaltungen je qm	
a) mit überdachten Flächen bis 1.000 qm	0,05 EURO/Tag
darüber hinaus	0,03 EURO/Tag
b) mit Freiflächen bis 1.000 qm	0,03 EURO/Tag
darüber hinaus	0,02 EURO/Tag
7. sonstige gewerbliche Veranstaltungen je qm	0,26 EURO/Tag

§ 13  
Gebührenerstattung

- (1) Im voraus entrichtete Gebühren werden unter Abzug einer Bearbeitungspauschale von 8,00 EURO erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (2) Wird eine unbillige Härte begründet, so kann die Stadt auf Antrag Stundung oder Erlass der festgesetzten Gebühr gewähren.

**III.  
Schlussbestimmungen**

§ 14  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Festplätze der Stadt Rinteln vom 22.07.1985 außer Kraft.

Buchholz  
Bürgermeister